



Reglement der Swiss School of Music

(Bestandteil der Statuten)

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Reglement regelt die Ziele, Aufgaben und die Organisation des Unterrichts an der **Swiss School of Music** (nachfolgend «Schule»).
 2. Die Schule umfasst drei Abteilungen:
 - a) Musikabteilung Swiss Music School
 - b) Ballettabteilung Swiss Ballet School
 - c) Performance-Abteilung Swiss Performance School
-

§2 Alterskategorien der Lernenden

1. **Kinder und Jugendliche** – ab 2 Jahren (Programm «Baby Classic») bis zum Abschluss des 20. Lebensjahres.
 2. **Erwachsene** – ab dem 20. Lebensjahr.
 3. Unter dem Begriff «Eltern» sind gesetzliche Vertreter oder Erziehungsberechtigte zu verstehen.
-

§3 Schuljahr und Ferien

1. Das Schuljahr ist in zwei Semester eingeteilt:
 - a) Erstes Semester: vom Beginn des Schuljahres (nach den Sommerferien) bis zu den Sportferien;

- b) Zweites Semester: von den Sportferien bis zum Ende des Schuljahres (vor den Sommerferien).
 - 2. Es gelten die Schulferien und Feiertage des Kantons Zug.
 - 3. Während der Ferienzeiten und an Feiertagen findet kein Unterricht statt.
 - 4. Ausgefallene Lektionen infolge von Feiertagen werden weder nachgeholt noch entschädigt.
-

§4 Unterrichtsformen

- 1. An der Schule werden folgende Unterrichtsformen angeboten:
 - a) Einzelunterricht;
 - b) Gruppenunterricht;
 - c) Ensembleunterricht (Musikensembles, Kammermusik, Ballettgruppen, Proben, kollektive Projekte).
 - 2. Besondere Klassen umfassen:
 - a) Klassen mit vertiefter Förderung für motivierte und talentierte Lernende;
 - b) **Performance Class** – ein interdisziplinäres Angebot, das Bühnenkunst, Musik, vertiefte Musiktheorie, Bewegung und theatralische Elemente einschliesst.
-

§5 Dauer der Lektionen

- 1. Die Dauer des Einzel- und Gruppenunterrichts kann betragen:
30, 40, 45, 50, 60 oder 90 Minuten – je nach Ausbildungsstufe und Programm.
-

§6 Finanzielle Bestimmungen

- 1. Der Unterricht an der Schule ist kostenpflichtig.
 - 2. Die Höhe des Schulgeldes wird durch den Stiftungsrat der Schule festgelegt und jährlich genehmigt.
 - 3. Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich – zu Beginn jedes Semesters.
 - 4. Bei einem Eintritt während des Semesters wird das Schulgeld anteilmässig berechnet.
 - 5. Bei längerem Fernbleiben eines Lernenden (Krankheit, Unfall, Wegzug), das mehr als vier Wochen dauert, kann ein Antrag auf teilweise Rückerstattung gestellt werden.
 - 6. Bei längerem Ausfall einer Lehrperson (mehr als vier Wochen) ist ebenfalls eine Rückerstattung möglich.
 - 7. Die aktuellen Schulgeldtarife werden auf der offiziellen Webseite der Schule veröffentlicht.
-

§7 Organisation und Leitung

1. Die Funktionen der Leitung, der strategischen Planung und der Organisation aller mit der Tätigkeit der Schule verbundenen Veranstaltungen werden durch die Gründer der Schule wahrgenommen.
 2. Die Finanzbuchhaltung wird durch eine angestellte Fachperson geführt.
 3. Die Lehrpersonen der Schule:
 - a) sind verantwortlich für den Unterrichtsprozess, die Erarbeitung individueller Programme sowie die Umsetzung der Lehrpläne;
 - b) beteiligen sich neben ihrer pädagogischen und bildungsorientierten Tätigkeit auf freiwilliger Basis an der Organisation und Durchführung von Konzerten sowie an der Öffentlichkeits- und Werbetätigkeit der Schule.
-

§8 Lehrmaterialien und Bibliothek

1. An der Schule besteht eine Bibliothek mit musikalischen Materialien, welche Notenausgaben, methodische Literatur, Lehrmittel und multimediale Ressourcen umfasst.
 2. Eigene Bildungsprogramme und methodische Konzepte in Musik und Ballett sind entwickelt und werden angewendet.
-

§9 Bewertungsmethoden und Prüfungen

1. Zur Beurteilung des Fortschritts der Lernenden dienen interne Konzerte, Prüfungen und öffentliche Auftritte.
 2. Die Schule führt ein eigenes Prüfungsprogramm «**Crescendo**» für Musik und Ballett durch.
 3. Eine zentrale Form der Motivation und Leistungsüberprüfung ist die aktive Konzerttätigkeit, einschliesslich interner und öffentlicher Konzerte, Festivals und Aufführungen.
-

§10 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten der Swiss School of Music.
2. Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch Beschluss der Gründer.